



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 7

Salzgitter, den 10. April 2008

35. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
33 Bekanntmachung der Zweckvereinbarung „Gemeinsames Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter“	47	35 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung/ Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstockheim.....	51
34 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Sal 20 für SZ-Salder „Kleiner Kamp“ in Verbindung mit der 50. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für die Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Salder	49		

Amtliche Bekanntmachungen

33

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung „Gemeinsames Veterinäramt für den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter“

1. Am 08.10.2007 hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel und am 28.11.2007 der Rat der Stadt Salzgitter folgende Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter über die Wahrnehmung der Aufgaben eines Veterinäramtes durch den Landkreis Wolfenbüttel beschlossen.

ZWECKVEREINBARUNG

§ 1

Ziele/Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter betreiben seit 1978 ein gemeinsames Veterinäramt. Beide Vereinbarungsparteien beabsichtigen, die Zusammenarbeit auf der Basis der bestehenden Vereinbarung vom 30.12.1977 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18.12.1997 / 05.01.1998 im bisherigen Umfang fortzusetzen.
- (2) Rechtsgrundlage für die Zweckvereinbarungen ist das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. Seite 63) in der jeweils gültigen Änderungsfassung. Entsprechend den Übergangsregelungen gemäß § 21 NKomZG bedarf die bestehende Zweckvereinbarung einer Anpassung an die neue Rechtslage.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt weiterhin für die Stadt Salzgitter die Erfüllung der Aufgaben im Verbraucherschutz- und Veterinärbereich, die kraft gesetzlicher Bestimmungen einem amtlichen Tierarzt vorbehalten sind, entsprechend der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen. Der Landkreis Wolfenbüttel leistet der Stadt Salzgitter ferner Unterstützung bei der Erfüllung der Aufgaben, deren sachgerechte Wahrnehmung amtstierärztlicher Unterstützung bedarf.
- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel übernimmt auch diejenigen Aufgaben im Veterinärwesen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch eine Zuständigkeitsverordnung neu auf den Landkreis Wolfenbüttel und die kreisfreie Stadt Salzgitter übertragen werden.
- (3) Die Zuständigkeit für ordnungsrechtliche Anordnungen für das Gebiet der Stadt Salzgitter verbleibt bei der Stadt Salzgitter.

§ 3

Dienststelle

- (1) Die Dienststelle des gemeinsamen Veterinäramtes des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter hat ihren Sitz in Wolfenbüttel.
- (2) Der Schriftverkehr erfolgt unter der Dienststellenbezeichnung des Landkreises Wolfenbüttel. Die Organisationseinheit trägt die Bezeichnung „Gemeinsames Veterinäramt für

den Landkreis Wolfenbüttel und die Stadt Salzgitter“.

§ 4

Kostenverteilung

- (1) Die Stadt Salzgitter erstattet für die Dauer der Vereinbarung dem Landkreis Wolfenbüttel 40% der durch Einnahmen nicht gedeckten Kosten für die in der Anlage 1 aufgeführten Stellen, der Versorgungslasten und der Sachkosten des Veterinäramtes. Eine Veränderung, der in der Anlage 1 aufgeführten Stellen, ist zwischen den Vereinbarungspartnern einvernehmlich zu regeln.
- (2) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der Schlacht tier-, Fleischbeschau und Trichinenschau für den Bereich der Stadt Salzgitter dem Landkreis Wolfenbüttel entstehenden Kosten, die nicht durch entsprechende Einnahmen in diesem Bereich gedeckt sind, werden von der Stadt Salzgitter voll erstattet. Eventuelle Überschüsse werden voll an die Stadt Salzgitter abgeführt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Auflösung, Revisionsklausel

- (1) Die beteiligten kommunalen Körperschaften machen die Zweckvereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt. Die Vereinbarung tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung und am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Vereinbarungsparteien in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlischt die bisherige Vereinbarung vom 30.12.1977, zuletzt geändert durch Änderungsvereinbarung vom 18.12.1997/ 05.01.1998.
- (2) Die Vereinbarung gilt unbefristet.
- (3) Die Vereinbarung kann von beiden Vereinbarungsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z.B. Verwaltungsreform, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine Änderung oder vorzeitige Auflösung der Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

- (5) Im Falle einer Auflösung der Zweckvereinbarung übernehmen die Stadt Salzgitter und der Landkreis Wolfenbüttel die Aufgaben im Verbraucherschutz- und Veterinärbereich in eigener Verantwortung. Das auf der Grundlage dieser Vereinbarung für die Aufgabenwahrnehmung eingesetzte Personal und die sächliche Ausstattung verbleibt beim Landkreis Wolfenbüttel.

§ 6

Zustimmungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere
 1. Veränderung oder Erweiterung der räumlichen und sachlichen Zuständigkeiten des Veterinäramtes,
 2. Maßnahmen in organisatorischer oder personalwirtschaftlicher Hinsicht
 3. Maßnahmen, die die jeweiligen Vertragspartner mit mehr als 10 % ihres jeweiligen Anteiles, bezogen auf das letzte abgeschlossene Rechnungsergebnis, zusätzlich belasten,

bedürfen der Zustimmung beider Vereinbarungsparteien.

- (2) Der Landkreis Wolfenbüttel wird bei Bedarf die Stadt Salzgitter über wichtige Angelegenheiten informieren. Kontaktstelle bei der Stadt Salzgitter ist der Fachdienst Gesundheit.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen.
- (2) Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Wolfenbüttel, den 06. Dez. 2007 Salzgitter, den 22. Dez. 2007

Für den Landkreis
Wolfenbüttel

Röhmann
Landrat

Für die
Stadt Salzgitter

Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

Anlage 1 zur Zweckvereinbarung über das „Gemeinsame Veterinärämtes des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter“

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des „Gemeinsamen Veterinärämtes des Landkreises Wolfenbüttel und der Stadt Salzgitter“ werden im Rahmen der Kostenerstattung gemäß § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung folgende Stellen berücksichtigt:

1. Veterinärdirektorin/-direktor der Besoldungsgruppe A 15 BBesG als Vollzeitstelle
2. Veterinäröberrätin/-oberrat der Besoldungsgruppe A 14 BBesG als Vollzeitstelle
3. Kreisoberinspektorin/-oberinspektor der Besoldungsgruppe A 10 BBesG mit 70 v.H. einer Vollzeitstelle
4. Kreisoberinspektorin/-oberinspektor der Besoldungsgruppe A 10 BBesG mit 5 v.H. einer Vollzeitstelle
5. Beschäftigte/r der Entgeltgruppe 6 TVöD als Vollzeitstelle
6. Beschäftigte/r der Entgeltgruppe 6 TVöD mit 70 v.H. einer Vollzeitstelle

Eine Besetzung der Stellen ist sowohl mit Beamtinnen und Beamten als auch mit Beschäftigten in vergleichbaren Besoldungsgruppen bzw. Entgeltgruppen möglich.

2. Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

2.1 Die vorstehende Zweckvereinbarung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Genehmigung

Die nach § 5 Abs. 6 i. V. m. § 20 Abs. 2 Nr. 2a) des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) erforderliche Genehmigung hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.02.2008 unter dem Aktenzeichen 32.24 – 01610/6022 erteilt.

Salzgitter, den 14. März 2008

Frank Klingebiel

Oberbürgermeister

34

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Sal 20 für SZ-Salder „Kleiner Kamp“ in Verbindung mit der 50. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans für die Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Salder

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für die o. g. Bauleitplanung

von Freitag, den 18. April bis Montag, den 5. Mai 2008

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ- Lebenstedt,

9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in der Zeit:

Montag bis Freitag 9- 12 Uhr,

Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer Wohnbaufläche für ca. 15 Eigenheime.

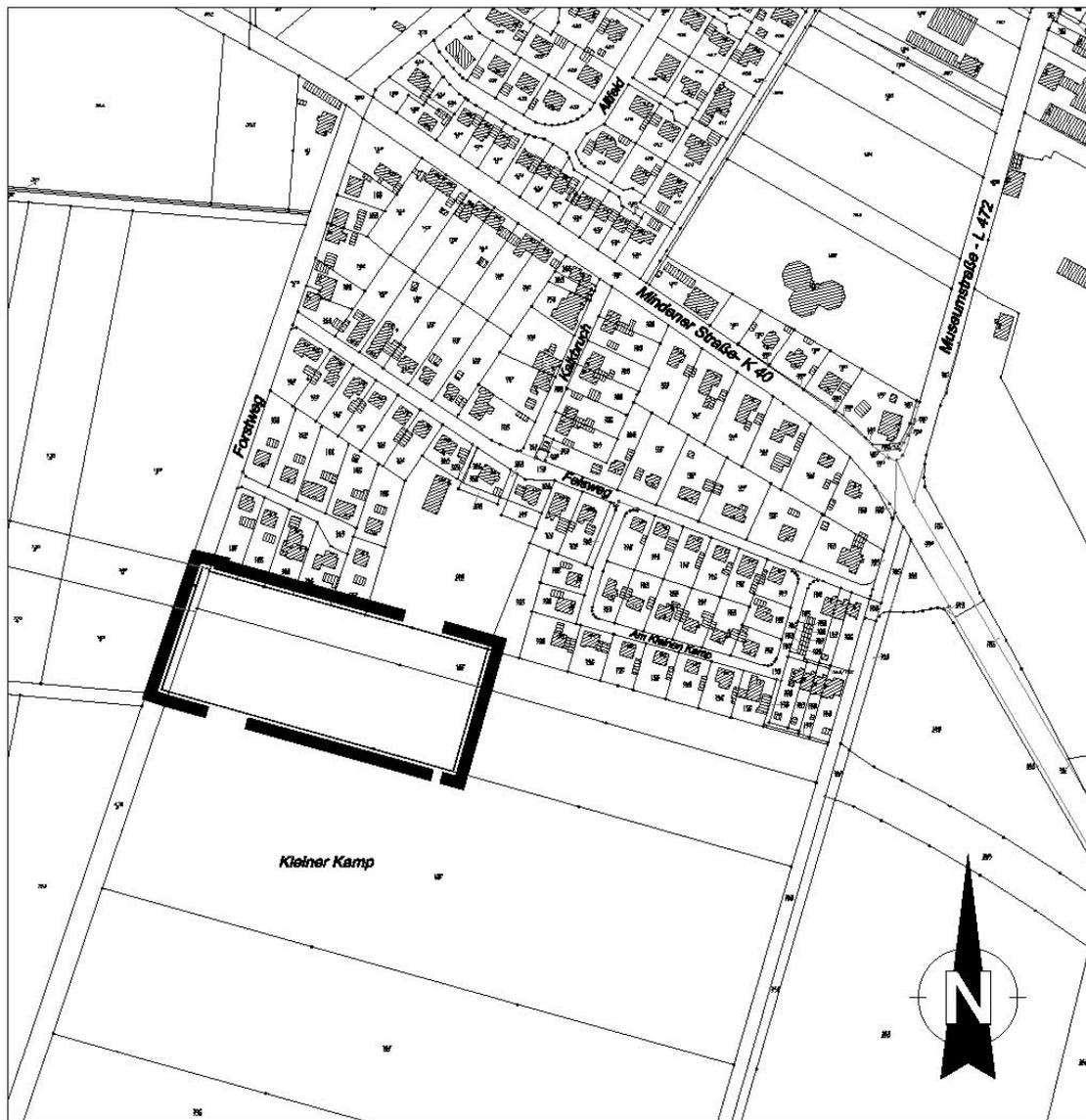
Der räumliche Geltungsbereich dieser Planungsmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Für alle Interessierte besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.

Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zu der Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter, Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer 914, 913 oder 923; Telefon-Nr. 839 –3526, –4062 oder –4061.

- Fachgebiet Stadtplanung -



0 50 100 150 200 250 m



Bebauungsplan Sal 20 für SZ-Salder "Kleiner Kamp"
in Verbindung mit der
50. Änderung N.N. des Flächennutzungsplans
für die Stadt Salzgitter im Stadtteil SZ-Salder

35**Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung/ Friedhofsgebührenordnung
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstökkeim**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstökkeim hat am 14. September 2007 eine neue Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung beschlossen.

Diese Ordnungen sind am 18. Februar 2008 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Flachstökkeim, Alte Landstraße 33 eingesehen werden.

Die Friedhofsgebührenordnung / Friedhofsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Flachstökkeim

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Norddeutsche Landesbank, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013 - 300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Referat für Kommunikation – Druck: Hausdruckerei der Stadt Salzgitter